

Straßensperre „Unterhaus/Schloßau“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 30.04.2025, Zahl 640-08/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. Teile der Grundstücke 2034/1 KG Treffling und 858/2 KG Lieseregg

vom 06.05.2025 bis 08.05.2025,

**an voraussichtlich einem Tag im Bewilligungszeitraum zwischen 7:30 – 17:00 Uhr
für Malerarbeiten mittels Steiger/Hebebühne gesperrt werden**

- Die Sperre ist durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 1 StVO kundzumachen.
- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.
- Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
- Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen.
- Der Arbeitsbereich ist außerhalb der Arbeitszeiten in einer Mindestbreite von 2,6 m befahrbar zu halten.
- Die Vollsperre ist im Nahbereich des Vorhabens mindestens einen Werktag vorher mittels Vorankünder anzukündigen.
- Im Nordosten ist am Ende des Parkplatzes der Burg Sommeregge vor Beginn der Sperre ein Vorankünder „Sperre in 150 m – Zufahrt bis Unterhaus 8 (Appartements Sommerck) möglich“ aufzustellen.
- Im Südwesten ist ca. 50 m vor dem Objekt Unterhaus 20 vor Beginn der Sperre ein Vorankünder „Sperre in 200 m – Zufahrt bis Unterhaus 20 möglich“ aufzustellen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Thomas Grasser
1. Vizebürgermeister



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 05.05.2025

Abzunehmen am: 08.05.2025